

I. Tod eines Snowboarders (Salzburger Nachrichten, 23. 1. 2003)

Der Snowboarder X stürzt und erleidet dabei einen offenen Schienbeinbruch.

In der Klinik wird X vom **Arzt A** behandelt. A macht trotz deutlicher Symptome kein Blutbild, um eine Sepsis festzustellen und zu behandeln, das ist eine Entzündung in allen Organen, die durch Gifte zB von Bakterien bei einer zunächst lokal begrenzten Entzündung verursacht wird. X stirbt schon kurz nach der Aufnahme in die Klinik an einer solchen Sepsis.

Laut Gutachten des medizinischen Sachverständigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass X auch bei rechtzeitiger Diagnose und Behandlung der Sepsis an ihr gestorben wäre.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A!

II. Eine wahre Raubergeschichte (Tiroler Tageszeitung 5./6. Juni 2004)

A macht sich an den Tiroler **Bankangestellten B** heran, von dem er in Erfahrung gebracht hat, dass er schwer verschuldet ist, und tischt ihm folgende Geschichte auf: Er kenne in Deutschland Räuber, die bei einem Überfall auf einen Geldtransporter 10 Millionen Euro erbeutet hätten, allerdings könnten die Nummern der erbeuteten Geldscheine registriert sein. Deshalb würden die Räuber die Scheine im Verhältnis von 1:10 umtauschen.

Dieses Angebot will sich B nicht entgehen lassen. Er nimmt 450.000 Euro aus der Kassa seines Schalters und gibt das Geld auf einem Autobahnparkplatz in der Nähe von München dem A. A soll es dort außer Sichtweite bei den unerkannt bleiben wollenden Räufern gegen 4,5 Millionen Euro eintauschen. Wie von vornherein geplant, will B davon 450.000 Euro so schnell wie möglich wieder in die Kassa geben und mit dem Rest seine Schulden bei diversen Gläubigern begleichen.

A kommt tatsächlich wieder zu B zurück, allerdings ohne die „verzehnfachten“ 450.000 Euro: Die Räuber hätten ihm das Geld abgenommen und das Weite gesucht - in Wahrheit hat er das Geld einem Komplizen übergeben, der es für ihn verwahrt hat.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

III. Prozessrecht

1. Der Richter verhängt die Untersuchungshaft. Er begründet dies damit, dass die Vernehmung gezeigt habe, der Beschuldigte sei an einer rückhaltlosen Aufklärung der Tat nicht interessiert, so sei zu befürchten, der Beschuldigte werde die Ermittlung der Wahrheit erschweren.

Welchen Haftgrund hat der Richter angenommen, und liegt er vor?

2. Der Verteidiger stellt in der Hauptverhandlung den Antrag, einen Entlastungszeugen zu vernehmen. Der Vorsitzende erklärt den Antrag ohne Befassung des Schöffensenats für unerheblich und fährt mit der Verhandlung fort. Der Beschuldigte wird verurteilt. In der Urteilsausfertigung heißt es: „Der Beweisantrag war abzuweisen, weil der Antragsteller keine Gründe angab, warum die verlangte Beweisaufnahme den Beschuldigten entlasten könnte.“

Hat der Vorsitzende richtig gehandelt, wenn nein, kann der Verteidiger das Urteil deswegen anfechten: welches Rechtsmittel und welche Rechtsmittelgründe kommen für ihn in Frage?

Ungefähre Punkteverteilung: **I:** 20% **II:** 50% **III:** 30%

Die Ergebnisse werden voraussichtlich nicht vor Montag, den 21. Juni 2004, 12 Uhr feststehen. Fallbesprechung in der UE-Scheil, am Dienstag, den 22. Juni 2004, um 14 Uhr im HS B.